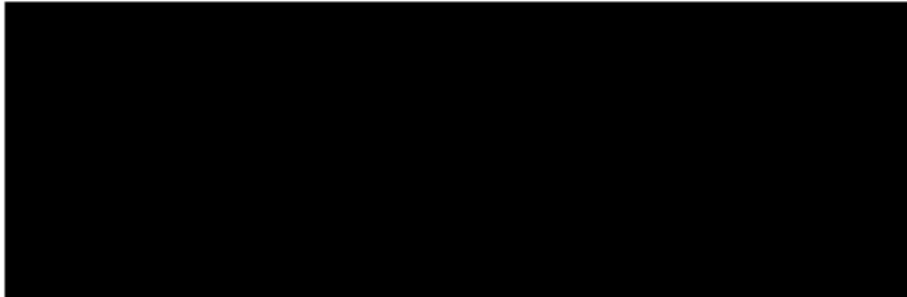




Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-119

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL referat15@bdi.bund.de

BEARBEITET VON Susanne Bohn

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 23.08.2017

GESCHÄFTSZ. 15-102-1 II#0470

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG)**

HIER Vermittlung bei Anfrage „Aufgabe des Zentralen Beitragsservices“ [#24292]

BEZUG Ihr Schreiben vom 14. August 2017

Sehr geehrter Herr ,

vielen Dank für Ihr Schreiben. Leider bin ich nicht die richtige Ansprechpartnerin für Ihre Beschwerde und kann Ihnen daher nicht unmittelbar weiterhelfen.

Die Informationsfreiheitsgesetze des Bundes und der Ländern ermöglichen innerhalb bestimmter Schranken den freien Zugang zu amtlichen Informationen der öffentlichen Stellen und die Einsicht in deren Verwaltungsvorgänge.

Sie können sich jederzeit an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden, wenn Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes als verletzt ansehen.

Dieses Gesetz regelt den Informationszugang bei den öffentlichen Stellen des Bundes und die Einsicht in deren Verwaltungsvorgänge. Hierzu gehören neben den Ministerien und den nachgeordneten Bundesbehörden unter anderem auch die Deutsche Rentenversicherung Bund, die bundesunmittelbaren Krankenkassen und Un-



SEITE 2 VON 2 fallversicherungsträger, die Bundesagentur für Arbeit und die gemeinsamen Einrichtungen nach § 50 Absatz 2 SGB II (Jobcenter).

Die ARD ist ein freiwilliger Zusammenschluss aller Landesrundfunkanstalten und der Anstalt des Bundesrechts Deutsche Welle (DW) auf der Basis der 1950 verabschiedeten ARD-Satzung. Diese Satzung wird durch den Rundfunkstaatsvertrag ergänzt, der die ARD-Mitglieder u. a. zur gemeinsamen Gestaltung des Ersten Deutschen Fernsehens verpflichtet.

Bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten handelt es sich um Landesanstalten des öffentlichen Rechts, sie unterliegen damit grundsätzlich den Informationsfreiheitsgesetzen der Länder, soweit ein solches existiert, was noch nicht in allen Bundesländern der Fall ist oder die Anwendbarkeit des Informationsfreiheitsgesetzes nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ist hier nicht zuständig und kann daher auch nicht selbst tätig werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bohn

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.